Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10012

03. 03. 98

Sachgebiet 800

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen und anderer Formen der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Drittes Vermögensbeteiligungsgesetz)

A. Problem

Individuelles Eigentum ist eine wesentliche Grundlage persönlicher Freiheit und Vorsorge und damit eine tragende Säule unserer Sozialen Marktwirtschaft. Eine breite Streuung des Eigentums, vorrangig beim Wohneigentum und beim Produktivvermögen, festigt unsere Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung.

Die Vermögensverteilung in Deutschland ist langfristig und gerade auch in der jüngeren Vergangenheit gleichmäßiger geworden. Dazu hat die Vermögenspolitik der Bundesregierung maßgeblich beigetragen. Doch ist das Ziel einer ausgewogenen Vermögensverteilung noch nicht erreicht. Nach wie vor ist besonders das Produktivvermögen ungleichmäßig verteilt. Der Gesetzentwurf soll zu einer gleichmäßigeren Verteilung des Produktivvermögens führen, ohne andere Sparformen, insbesondere das Bausparen, zu beeinträchtigen.

B. Lösung

Das Ziel wird im wesentlichen durch folgende Änderungen des Vermögensbildungsgesetzes erreicht:

- Anhebung der für die Sparzulage maßgeblichen Einkommensgrenzen von 27 000/54 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) auf 35 000/70 000 DM;
- Anhebung der Arbeitnehmer-Sparzulage für Beteiligungen von 10 % auf 20 %, wobei jährlich bis zu 800 DM zulagebegünstigt sind. Für das Bausparen sind daneben wie bisher 936 DM zulagebegünstigt;
- Erweiterung des Katalogs der geförderten Anlageformen um neue Formen der Produktivkapitalbeteiligung (gemischte Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen sowie Investmentfondsanteil-Sondervermögen);

- besondere Beteiligungsförderung für Bürger in den neuen Ländern;
- vermögenswirksame Leistungen werden künftig auch dann mit Sparzulage gefördert, wenn ein Tarifvertrag die Wahlfreiheit auf das Bausparen und alle Beteiligungsformen des Vermögensbildungsgesetzes beschränkt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltswirkungen

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich in den Rechnungsjahren 1999 bis 2002 folgende finanzielle Auswirkungen:

	Steuermehr-/Steuermindereinnahmen (–) in Mio. DM				
	Entstehungsjahr	Rechnungsjahr [1])			
		1999	2000	2001	2002
Insgesamt	–1 130	–	–50	–100	–150
Bund	– 480	–	–21	– 43	– 64
Länder	– 480	–	–21	– 43	– 64
Gemeinden	– 170	–	– 8	– 15	– 23

Abweichung in den Summen durch Rundung der Zahlen.

[1]) Durch die Auszahlung der Sparzulage nach Ablauf der sechs- bzw. siebenjährigen Sperrfrist wird der größte Teil der Steuermindereinnahmen erst ab dem Jahr 2006 kassenwirksam (2006: –2 120 Mio. DM/2007: –1 240 Mio. DM/2008: –1 240 Mio. DM/2009: –1 310 Mio. DM/2010: –1 240 Mio. DM/2011: –370 Mio. DM).

2. Vollzugsaufwand

Für die Ausführung des Gesetzes entstehen wegen der Zunahme der Zahl der Sparzulageberechtigten, wegen der Differenzierung der Fördersätze und Höchstbeträge sowie möglicherweise wegen einer vermehrten Anzahl beteiligter Institute und Arbeitgeber zusätzliche Kosten. Diese sind nicht bezifferbar, da eine gezielte Untersuchung zu dem mit der Arbeitnehmer-Sparzulage verbundenen Verwaltungsaufwand nicht vorliegt.

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen und anderer Formen der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Drittes Vermögensbeteiligungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 5 des Gesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

   „c) zum Erwerb von Anteilscheinen an einem Wertpapier-Sondervermögen, Beteiligungs-Sondervermögen, Investmentfondsanteil-Sondervermögen oder Gemischten Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften sowie von Investmentanteilen, die nach dem Auslandsinvestment-Gesetz vertrieben werden dürfen, wenn nach dem Rechenschaftsbericht für das vorletzte Geschäftsjahr, das dem Kalenderjahr des Abschlusses des Vertrags im Sinne des § 4 oder des § 5 vorausgeht, der Wert der Aktien und stillen Beteiligungen in diesem Sondervermögen 60 vom Hundert des Werts dieses Sondervermögens nicht unterschreitet; für neu aufgelegte Sondervermögen ist für das erste und zweite Geschäftsjahr der erste Rechenschaftsbericht oder der erste Halbjahresbericht nach Auflegung des Sondervermögens maßgebend,“.

   b) Die Buchstaben d und e werden aufgehoben.

2. Nach § 12 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

   „Einer Förderung steht jedoch nicht entgegen, daß durch Tarifvertrag die Anlage auf die Formen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, Abs. 2 bis 4 beschränkt wird.“

3. § 13 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Der Arbeitnehmer, der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bezieht, hat Anspruch auf Sparzulage nach Absatz 2, wenn sein Einkommen die Einkommensgrenze nicht überschreitet. Diese beträgt 35 000 Deutsche Mark oder bei einer Zusammenveranlagung von Ehegatten nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes 70 000 Deutsche Mark. Maßgeblich ist das zu versteuernde Einkommen nach § 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes in dem Kalenderjahr, in dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt worden sind.

   (2) Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt 20 vom Hundert der nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 bis 4 angelegten vermögenswirksamen Leistungen, soweit sie 800 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen, und 10 vom Hundert der nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 angelegten vermögenswirksamen Leistungen, soweit sie 936 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen. Für Arbeitnehmer, die ihren Hauptwohnsitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet haben, tritt an die Stelle des Betrages von 800 Deutsche Mark der Betrag von 1000 Deutsche Mark.“

4. Dem § 17 werden folgende Absätze angefügt:

   „(6) Für vermögenswirksame Leistungen, die vor dem 1. Januar 1999 angelegt worden sind, gilt § 13 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406).

   (7) § 13 Abs. 2 Satz 2 ist letztmals für vermögenswirksame Leistungen anzuwenden, die im Jahr 2004 angelegt werden.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Bonn, den 3. März 1998

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Der Hintergrund

Individuelles Eigentum ist eine wesentliche Grundlage persönlicher Freiheit und Vorsorge und damit eine tragende Säule unserer Sozialen Marktwirtschaft. Eine breite Streuung des Eigentums, vorrangig beim Wohneigentum und beim Produktivvermögen, festigt unsere Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Die Vermögensverteilung in Deutschland ist langfristig und gerade auch in der jüngeren Vergangenheit gleichmäßiger geworden. Doch ist das Ziel einer ausgewogenen Vermögensverteilung noch nicht erreicht.

Die Bundesregierung hat 1983 eine Änderung der Vermögenspolitik eingeleitet, die auf eine verstärkte Beteiligung der Arbeitnehmer am Kapital der Unternehmen zielte. Dies geschah in der Erwägung, daß die auf privatem Eigentum an Produktionsmitteln beruhende Wirtschaftsordnung gefestigt wird, wenn eine breite Schicht von Eigentümern diese Ordnung trägt. Diese Konzeption hat bewirkt, daß der in Beteiligungen angelegte Anteil der vermögenswirksamen Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz von rd. 2% in 1983 auf rd. 10% in 1996 gewachsen ist. Diesen Weg verfolgt das Gesetz konsequent weiter.

2. Die Neuerungen

Die für die Förderung maßgeblichen Einkommensgrenzen werden von 27 000/54 000 DM für Alleinstehende/Verheiratete auf 35 000/70 000 DM (zu versteuerndes Einkommen) angehoben. Diese Anhebung hat Auswirkungen auf alle geförderten Anlageformen des Gesetzes. Insbesondere wird damit auch die Förderung des Bausparens verbessert.

Außerdem soll das Gesetz die Förderung für den Erwerb von Beteiligungen am Produktivvermögen durch Arbeitnehmer verbessern. Solche Beteiligungen können betrieblicher oder außerbetrieblicher Natur sein. Für die Förderung ist es unerheblich, ob die Beteiligung auf individueller Basis, auf einzelvertraglichen, betrieblichen oder tarifvertraglichen Vereinbarungen beruht. Die volle Wahlfreiheit der Arbeitnehmer hinsichtlich aller möglichen Beteiligungsformen und des Bausparens im Rahmen des Vermögensbildungsgesetzes wird dabei sichergestellt.

Beteiligungen am Produktivkapital werden künftig besonders gefördert. Der geförderte Höchstbetrag für Beteiligungen soll 800 DM jährlich betragen, für Bürger in den neuen Ländern 1000 DM (befristet bis 2004). Der Fördersatz wird von heute 10% auf künftig 20% angehoben. Außerdem wird der Katalog der geförderten Anlageformen um neue Formen der Produktivkapitalbeteiligung erweitert (gemischte Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen sowie Investmentfondsanteil-Sondervermögen).

3. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte

a) Haushaltswirkungen

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich in den Rechnungsjahren 1999 bis 2002 folgende finanzielle Auswirkungen:

	Steuermehr-/Steuermindereinnahmen (–) in Mio. DM				
	Entstehungsjahr	Rechnungsjahr [1]			
		1999	2000	2001	2002
Insgesamt . . .	–1 130	–	–50	–100	–150
Bund	– 480	–	–21	– 43	– 64
Länder	– 480	–	–21	– 43	– 64
Gemeinden .	– 170	–	– 8	– 15	– 23

Abweichung in den Summen durch Rundung der Zahlen.

[1]) Durch die Auszahlung der Sparzulage nach Ablauf der sechs- bzw. siebenjährigen Sperrfrist wird der größte Teil der Steuermindereinnahmen erst ab dem Jahr 2006 kassenwirksam (2006: –2 120 Mio. DM/2007: –1 240 Mio. DM/2008: –1 240 Mio. DM/2009: –1 310 Mio. DM/2010: –1 240 Mio. DM/2011: –370 Mio. DM).

b) Vollzugsaufwand

Für die Ausführung des Gesetzes entstehen wegen der Zunahme der Zahl der Sparzulageberechtigten, wegen der Differenzierung der Fördersätze und Höchstbeträge sowie möglicherweise wegen einer vermehrten Anzahl beteiligter Institute und Arbeitgeber zusätzliche Kosten. Diese sind nicht bezifferbar, da eine gezielte Untersuchung zu dem mit der Arbeitnehmer-Sparzulage verbundenen Verwaltungsaufwand nicht vorliegt.

4. Auswirkungen des Gesetzes auf die Wirtschaft und auf das Preisniveau

Durch die Anhebung der Einkommensgrenzen für die Sparzulage haben mehr Personen Anspruch auf die Sparzulage als bisher. Dies kann zu einem Mehraufwand für die Unternehmen führen, die die vermögenswirksamen Leistungen für die Arbeitnehmer anlegen, insbesondere dann, wenn neue Anlageverträge abgeschlossen werden. Zu zusätzlichen Aufwendungen kann es auch dann kommen, wenn Arbeitnehmer sowohl in Bausparen als auch in Beteiligungen anlegen. Die Höhe der Kosten ist nicht bezifferbar, da es eine gezielte Untersuchung zu dem mit

dem Vermögensbildungsgesetz verbundenen Aufwand in den Unternehmen nicht gibt.

Auswirkungen auf das Preisniveau ergeben sich nicht.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Nach geltendem Recht ist der Erwerb von Anteilscheinen an Wertpapier- und Beteiligungs-Sondervermögen (Fonds) durch Sparzulage begünstigt, wenn der Wert der Aktien und stillen Beteiligungen in diesem Sondervermögen 70 % des Werts der in diesem Sondervermögen befindlichen Wertpapiere nicht unterschreitet. Durch das dritte Finanzmarktförderungsgesetz wurden neue Arten von Sondervermögen im Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften zugelassen, z. B. gemischte Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen oder Investmentfondsanteil-Sondervermögen (Dachfonds). Diese neuen Sondervermögen werden nicht generell in die Förderung nach dem Vermögensbildungsgesetz einbezogen. Soweit sie aber in erster Linie in Produktivkapital investieren, trägt auch der Erwerb von Anteilscheinen an diesen Sondervermögen zur breiteren Streuung des Produktivkapitals bei. Solche Fonds werden künftig durch Sparzulage begünstigt.

Für den Beteiligungsanteil gilt bisher eine Quote von 70 % bezogen auf den Wert der Wertpapiere im Sondervermögen. Um die Beteiligung am Produktivvermögen voranzubringen, ist Maßstab künftig der Wert des Fondsvermögens, d. h. einschließlich anderer Bestände, etwa Barbestände im Fondsvermögen. Bei diesem Maßstab ist eine Quote von 60 % angemessen.

Durch die Änderung soll erreicht werden, daß vermögenswirksame Leistungen künftig verstärkt in Beteiligungen fließen.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Die Vorschriften in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d und e können entfallen, weil sie von Buchstabe c in der neuen Fassung erfaßt sind.

Zu Nummer 2 (§ 12 5.VermBG)

§ 12 5.VermBG regelt die freie Wahl der Anlage vermögenswirksamer Leistungen. Danach werden vermögenswirksame Leistungen nur dann gefördert, wenn der Arbeitnehmer die Art der vermögenswirksamen Anlage und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, frei wählen kann.

Diese Wahlfreiheit bleibt grundsätzlich aufrechterhalten, weil sie die Eigenverantwortung des Arbeitnehmers bei der Anlage seiner vermögenswirksamen Leistungen stärkt. Die Gewährleistung der Wahlfreiheit für Arbeitnehmer ist jedoch nicht ohne Einfluß auf die Tarifpartner beim Abschluß von Tarifverträgen über vermögenswirksame Leistungen. Die Tarifpartner sind zwar nicht daran gehindert, in Tarifverträgen die Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen für bestimmte Anlageformen zu vereinbaren. Die Anlage ist jedoch in diesem Fall nicht durch die Arbeitnehmer-Sparzulage begünstigt. Dies ist ein Grund, warum die Tarifpartner bisher davon Abstand genommen haben, die Verwendung vermögenswirksamer Leistungen auf bestimmte Anlagearten zu konzentrieren.

Nach der Neuregelung gibt es staatliche Förderung auch dann, wenn die Tarifpartner die Verwendung vermögenswirksamer Leistungen auf Beteiligungen und auf das Bausparen konzentrieren. Innerhalb dieser Anlagearten bleibt die Wahlfreiheit des Arbeitnehmers bezüglich Anlageart und -institut bestehen. Wie bisher können auch in Zukunft Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen die Wahlfreiheit zwischen allen im Gesetz vorgesehenen Anlageformen eröffnen, ohne daß die staatliche Förderung dadurch beeinträchtigt wird.

Zu Nummer 3 (§ 13 5.VermBG)

§ 13 Abs. 1 und 2 5.VermBG regelt den Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage. Nach geltendem Recht hat ein Arbeitnehmer Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage, wenn sein zu versteuerndes Einkommen 27 000 DM bei Alleinstehenden und 54 000 DM bei Verheirateten nicht übersteigt. Die Sparzulage für die begünstigten Anlageformen beträgt einheitlich 10 % der angelegten vermögenswirksamen Leistungen. Pro Jahr sind höchstens 936 DM zulagebegünstigt.

Die Einkommensgrenzen des Vermögensbildungsgesetzes werden von 27 000/54 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) auf 35 000/70 000 DM erhöht. Das entspricht, ausgedrückt in Bruttolöhnen, ungefähr einer Anhebung von 33 618/65 550 DM auf 40 996/80 046 DM (Alleinstehende/Verheiratete ohne Kinder, sozialversicherungspflichtig). Diese Anhebung trägt dem Anstieg der Arbeitnehmereinkommen Rechnung. Die Anhebung gilt für alle geförderten Anlageformen, also nicht nur für den Erwerb von Beteiligungen, sondern auch für das Bausparen und die Entschuldung von Wohneigentum.

Durch die Neuregelung wird künftig zwischen der Anlage in Beteiligungen und der Anlage in anderen geförderten Anlageformen unterschieden. Zu letzteren gehört insbesondere das Bausparen. Hier bleibt die Förderung unverändert bei 10 % von bis zu 936 DM jährlich.

Für Beteiligungen gibt es einen separaten Förderbetrag von 800 DM, der neben den 936 DM für das Bausparen zur Verfügung steht. Dadurch wird ein Impuls gegeben, durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Einzelarbeitsvertrag den Erwerb von Beteiligungen zu vereinbaren. Insbesondere sollen die Tarifpartner motiviert werden, neue Tarifstrategien in diese Richtung zu entwickeln. Darüber hinaus wird für die Anlage in Beteiligungen ein erhöhter Zulagesatz von 20 % vorgesehen, damit die Arbeitnehmer

mehr Anreiz haben, ihre vermögenswirksamen Leistungen in Beteiligungen am Produktivkapital anzulegen. Um den Besonderheiten in den neuen Ländern Rechnung zu tragen, werden Beteiligungen dort bis zum Höchstbetrag von 1 000 DM gefördert (befristet bis 2004).

Von der besonderen Beteiligungsförderung profitiert auch das Bausparen. Dadurch, daß für Beteiligungen nunmehr ein besonderer Förderbetrag ausgewiesen ist, sind die 936 DM, die bisher für alle Anlageformen vorgesehen waren, künftig grundsätzlich für das Bausparen reserviert.

Zu Nummer 4 (§ 17 5.VermBG)

§ 17 5.VermBG enthält Übergangsvorschriften. Der neue Absatz 6 macht im Gesetz deutlich, daß die verbesserte Förderung des Beteiligungserwerbs ab dem 1. Januar 1999 Anwendung findet. Nach dem neuen Absatz 7 endet die bevorzugte Förderung von Bürgern in den neuen Ländern im Jahr 2004. Dies ist das Jahr, in dem auch die Investitionszulage Ost ausläuft.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333